

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Abänderung der Beschlüsse zur Kostenbeteiligung bei Erprobungen nach § 137e Abs. 6 SGB V**

Vom 16. Mai 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen, den am 20. September 2012 getroffenen Beschluss zur Änderung des 2. Kapitels der Verfahrensordnung (Verfahren für Anträge und Richtlinien nach § 137e SGB V) und den am 20. Dezember 2012 getroffenen Beschluss zur Ergänzung einer Anlage IV des 2. Kapitels der Verfahrensordnung (Kostenordnung), wie folgt zu ändern:

I. 2. Kapitel § 27 Absatz 5 VerfO wird gestrichen.

II. Die Anlage IV des 2. Kapitels VerfO (Kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 der Kostenordnung wird wie folgt gefasst:

„Beschränkt sich das Anwendungsgebiet der Methode auf seltene Erkrankungen im Sinne von Absatz 2, ist auf Antrag eines KMU der Minderungssatz nach § 10 Absatz 2 um weitere 20 Prozentpunkte zu erhöhen, und kann für andere Unternehmen im begründeten Einzelfall auf Antrag eine Minderung der Kostenübernahme um 20 vom Hundert gewährt werden.“

2. § 12 wird gestrichen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken